

Sanochemia Pharmazeutika AG

Wien

Bericht des Vorstandes

über den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre gem. § 153 Abs. 4 AktG bei einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Der Vorstand der Sanochemia Pharmazeutika AG erstattet den nachfolgenden Bericht gem. § 153 Abs. 4 AktG über einen möglichen Ausschluss des Bezugsrechtes im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Grundkapitals aus genehmigtem Kapital.

Der Vorstand hat an die ordentliche Hauptversammlung der Sanochemia Pharmazeutika AG am 25. März 2010 zum 6. Punkt der Tagesordnung den Antrag gestellt, ihn zu ermächtigen, gem. § 169 AktG innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderungen im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu EUR 5.077.799,-- auf EUR 15.233.397,-- durch Ausgabe von bis zu 5.077.799 Stück neuer auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlage mit Bezugsrechtsausschluss im Fall von Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Zu dem in diesem Antrag enthaltenen Ausschluss des Bezugsrechtes berichtet der Vorstand der Hauptversammlung wie folgt:

Der Vorstand soll das Bezugsrecht nur dann ausschließen können, wenn die Aktien gegen Sachleistung gewährt werden.

- a) Der Ausbau der Marktstellung der Gesellschaft wird möglicherweise nicht alleine von innen heraus stattfinden können. Deshalb könnte es zweckmäßig sein, insbesondere auch andere Unternehmen oder Betriebe im In- oder Ausland zu erwerben. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebes (Asset-Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (Share-Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)betriebserwerbes, nämlich Asset-Deal oder Share-Deal, werden im Folgenden zusammenfassend auch als Unternehmenserwerb bezeichnet.
- b) Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien – sowohl neuen als auch eigenen Aktien – des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl vorrangig im Interesse der Sanochemia

Pharmazeutika AG als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Aus strategischen Gründen kann es zweckmäßig oder notwendig sein, den Unternehmenserwerb durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung von neuen Aktien aus einer Erhöhung des Grundkapitals durchzuführen. Dem Vorstand soll daher die Möglichkeit offen stehen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen im Form der zu erwerbenden Unternehmen, Betriebe, Teilbetriebe oder Beteiligungen durchführen zu können.

- c) Die Gewährung von neuen Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenserwerb kann deshalb erforderlich sein, weil der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung (oder zumindest die Möglichkeit einer Beteiligung) an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht der Sanochemia Pharmazeutika AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Der Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre ist in einem solchen Fall verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Sanochemia Pharmazeutika AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile am betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an diesem Unternehmen dem Wert der Sanochemia Pharmazeutika AG gegenübergestellt wird; in diesem Verhältnis erhält der Veräußerer Aktien an der Sanochemia Pharmazeutika AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit der Sanochemia Pharmazeutika AG erhöhen sollten, teil.
- d) Der Ausgabebetrag der neuen Aktien wird sich am Verkehrswert orientieren. Genauere Angaben hiezu können gegenwärtig im Hinblick auf die vorgesehene Dauer der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auf die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung der Ermächtigung im Firmenbuch nicht gemacht werden, weil der Ausgabebetrag sowohl von der Entwicklung der Sanochemia Pharmazeutika AG als auch der Kursentwicklung der Sanochemia-Aktie abhängen wird.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes der Altaktionäre ist im Falle der Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen erforderlich, gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Wien, im Februar 2010

Der Vorstand